



MAGISTRAT DER FREISTADT RUST STADT MIT EIGENEM STATUT

A-7071 RUST, CONRADPLATZ 1, TEL. 02685/202-0 TELEFAX: 02685/202-12

ZL: A-2025-1247-00021

Rust, am 17.12.2025

VERORDNUNG

des Gemeinderates vom 17.12.2025 im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde der Freistadt Rust.

I.

Gemäß § 43 Abs 1 lit. b Z. 1 in Verbindung mit § 94d Z. 8c der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960 i.d.g.F. wird verordnet:

Eine Begegnungszone in (Teil)bereichen der Straßenzüge Conradplatz, dem gesamten Rathausplatz, der gesamten Kirchengasse, der gesamten Joseph Haydngasse und dem gesamten Straßenzug Zum Alten Stadttor entsprechend planlicher Darstellung.

Die planliche Darstellung (Beilage ./A) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Die Kundmachung erfolgt mittels Verkehrszeichen „Begegnungszone“ sowie „Ende einer Begegnungszone“ entsprechend § 53 Abs. 1 Z. 9e und § 53 Abs. 1 Z. 9f StVO 1960 i.d.g.F.

In Begegnungszonen ist entsprechend § 23 Abs. 2a das Parken von Kraftfahrzeugen nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung (Anbringung der angeführten Straßenverkehrszeichen, Entfernung allfälliger widersprüchlicher Straßenverkehrszeichen) in Kraft.

III.

Alle dieser Verordnung bzw. der Plandarstellung „Begegnungszone“ widersprechenden Verordnungen und Regelungen sind hiermit aufgehoben.

Beilage ./A:

- Plandarstellung „Begegnungszone“, 11.12.2025, PanMobile Verkehrsplanung, DI Christian Grubits

Der Bürgermeister:

KR Mag. Gerold Stagl

Angeschlagen am: 18. 12. 2025

Abgenommen am: 19. 01. 2026

Ergeht an:

Magistrat der Freistadt Rust, Conradplatz 1, 7071 Rust
Landespolizeidirektion Burgenland, Neusiedlerstraße 84, 7000 Eisenstadt

Beilage ./A:

